

## **Richtlinien für die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte und der Kirchenverwaltungen einer errichteten Pfarreiengemeinschaft**

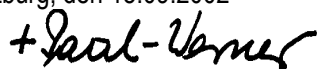
---

Um ein gedeihliches Miteinander der Pfarreien, Kuratien und Filialen einer errichteten Pfarreiengemeinschaft zu fördern bzw. zu sichern, bedarf es einiger, untereinander abgestimmter Regelungen, wie die Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Diese sollen dazu dienen, gemeinsame pastorale Ziele und Projekte anzugehen und wirtschaftliche sowie finanzielle Belange zu regeln. Dazu wird empfohlen, dass die beteiligten Pfarreien, Kuratien und Filialen eine Vereinbarung treffen. Sie soll von einem partnerschaftlichen und fairen Interessenausgleich geprägt sein, wie er dem geschwisterlichen Geist der Kirche Jesu Christi entspricht.

1. Die einzelnen Kirchengemeinden, die eine Seelsorgeeinheit bilden, bleiben im Blick auf ihre rechtliche Struktur selbständig: sie haben also weiterhin ihre eigene Kirchenverwaltung. In Pfarreien, Kuratien und Filialen, in denen ein Pfarrgemeinderat besteht, bleibt dieser erhalten. Die Kirchengemeinden sind im Sinne der Umsetzung kooperativer Pastoral zur intensiven Zusammenarbeit aufgerufen (siehe „Richtlinien für die Errichtung einer Seelsorgeeinheit“ Ziffer 4.2, WDBL. Nr. 16. vom 01.10.2001).  
Für den Fall einer bestehenden Vereinbarung, die die Zusammenarbeit regelt, gelten die gemeinsamen Angelegenheiten der beteiligten Pfarrgemeinderäte als Einzelfall-Angelegenheiten im Sinne von § 12, Abs. 4 der Satzung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg, sodass ein gemeinsamer Ausschuss diese Angelegenheiten beschließen kann.
2. Die freiwillige Vereinbarung regelt unter Beachtung der geltenden Bestimmungen die gemeinsamen Angelegenheiten der rechtlich selbständigen Kirchengemeinden, insbesondere
  - 2.1 die gemeinsamen Schwerpunkte und Projekte in der Pastoral,
  - 2.2 die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte,
  - 2.3 die Zusammenarbeit der Kirchenverwaltungen,
  - 2.4 die Organisation des/der Pfarrbüros,
  - 2.5 die Finanzierung gemeinsamer Aufgaben,
  - 2.6 den Unterhalt von Gebäuden, die für die gemeinsamen Projekte/Veranstaltungen genutzt werden,
  - 2.7 den Ausgleich finanzieller Vor- und Nachteile, die sich aus der pastoralen Nutzung oder Vermietung von Gebäuden ergeben.
3. Für den finanziellen Ausgleich der Kirchenstiftungen untereinander empfiehlt es sich, als Aufteilungsmaßstab in der Regel das Verhältnis der jeweiligen Katholikenzahl zugrunde zu legen. Örtliche Besonderheiten, eine unterschiedliche Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kirchenstiftungen oder besondere Belastungen sollen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.  
Fehlt eine verbindliche Regelung für die Zusammenarbeit, gilt Art. 25 der Kirchenstiftungsordnung entsprechend (siehe Anlage).
4. Um für die Pfarreiengemeinschaft eine einvernehmliche und faire Lösung zu erarbeiten, kann die beratende Unterstützung der Hauptabteilung Seelsorge/Gemeindeentwicklung und des Dekans in Anspruch genommen werden.
5. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge und geht zur Information an den zuständigen Dekan.

Diese Richtlinien werden für fünf Jahre zur Erprobung in Kraft gesetzt.

Würzburg, den 15.09.2002



Paul-Werner, Bischof von Würzburg

**Anlage:**

**Text Art. 25 der Kirchenstiftungsordnung**

**Modell einer Vereinbarung zur Gestaltung der Zusammenarbeit in einer errichteten Pfarreiengemeinschaft**

## **Modell**

# **Vereinbarung zur Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Pfarreien X/Y/Z und den Kuratien A/B und den Filialen D/E der Pfarreiengemeinschaft ....**

Die Pfarreien **X/Y/Z**..( *Ort und Patronat angeben*) und die Kuratien **A und B**, sowie die Filialgemeinden **D und E** bilden gemäß can. 374 §2 des Codex Iuris Canonici und den Richtlinien für die Errichtung von Seelsorgeeinheiten in der Diözese Würzburg (WDBL. Nr. 16 vom 01.10.2001) eine Seelsorgeeinheit unter dem Namen Pfarreiengemeinschaft .....

Die Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen der beteiligten Kirchengemeinden wollen

- ihrer Pfarreiengemeinschaft eine gemeinsame Grundausrichtung geben,
- die Zusammenarbeit untereinander stärken,
- die gemeindlichen Gremien und Strukturen kooperativ ausrichten.

Deshalb treffen sie folgende Vereinbarung.

### **§ 1 Zusammenarbeit in der Pastoral**

Die Pfarreien, Kuratien und Filialen verpflichten sich, bei der Wahrnehmung pastoraler Aufgaben enger zusammenzuarbeiten, gemeinsame Ziele und Schwerpunkte zu entwickeln und - wo es die pastorale Situation erfordert und möglich macht - konkrete Aufgaben gemeinsam anzugehen.

Die Kooperation umgreift die Grunddimensionen der Seelsorge: Liturgie, Verkündigung, Diakonie sowie den Gemeindeaufbau.

Gemeinsame Ziele und Schwerpunkte (und ihre mögliche Verteilung auf die einzelnen Kirchengemeinden) sind **in einem Anhang** beigelegt.

Konkrete Projekte und Aufgaben in einem Arbeitsfeld werden jeweils aktuell in eigenen Übereinkünften geregelt.

### **§ 2 Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte<sup>1</sup>**

Die Pfarrgemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden bilden einen **Gemeinsamen Ausschuss** und räumen diesem **in allen gemeinsamen Angelegenheiten** die Möglichkeit der Beschlussfassung ein.

Als gemeinsame Angelegenheiten

- werden betrachtet:

- 
- 
- 

- werden nicht betrachtet:

- 
- 
- 

In den **Gemeinsamen Ausschuss** entsendet die Pfarrei X ..., die Pfarrei Y ..., die Pfarrei Z ... Vertreter/-innen; die Kuratie A ..., die Kuratie B ... Vertreter/-innen; die Filialen D und E je ... Vertreter/-innen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> In besonderen Ausnahmefällen kann es angezeigt sein, einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat für die ganze Pfarreiengemeinschaft oder für Teilbereiche zu bilden. Die Entscheidung darüber trifft der Bischof auf Antrag des zuständigen Pfarrers und der betroffenen Pfarrgemeinderäte im Einvernehmen mit dem Dekan und der Hauptabteilung Seelsorge.

<sup>2</sup> Es sollte darauf geachtet werden, dass in der Regel die Vorsitzenden der jeweiligen Pfarrgemeinderäte Mitglieder im Gemeinsamen Ausschuss sind. Eine Einbindung der Kirchenverwaltungen wird empfohlen.

Weiterhin treffen sich alle Pfarrgemeinderäte mindestens einmal jährlich **zu einer gemeinsamen Sitzung**, um die Grundlinien und Ziele zu beraten und festzulegen, die vom *Gemeinsamen Ausschuss* zu beachten sind.

### **§ 3 Zusammenarbeit der Kirchenverwaltungen**

#### **1. Grundsätze der Zusammenarbeit**

Die Verwaltung der einzelnen Kirchenstiftungen innerhalb der Pfarreiengemeinschaft obliegt den jeweiligen Kirchenverwaltungen. Im Gesamtinteresse der Pfarreiengemeinschaft nehmen sie diese Aufgabe in guter Zusammenarbeit mit allen Beteiligten wahr. Die Kirchenverwaltungen informieren sich dabei wechselseitig über die in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung und arbeiten in der Erledigung der Vermögensangelegenheiten, die alle Kirchengemeinden betreffen, eng zusammen.<sup>3</sup>

#### **Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung**

- sind:

- 
- 
- 
- 

- sind nicht:

- 
- 
- 
- 

#### **2 Organisation**

Die gemeinsamen Angelegenheiten werden wie folgt geregelt:

- 
- 
- 
- 

Für das Pfarrbüro/die Pfarrbüros gelten folgende Regelungen:

- 
- 
- 
- 

#### **3. Finanzierung**

---

<sup>3</sup> Die Kirchenpfleger und der Pfarrer (und ggf. der/die stellvertretende/n Kirchenverwaltungsvorsitzende/n) können einen Finanzausschuss der Pfarreiengemeinschaft bilden. Dieser legt u.a. fest, in welche Kirchenrechnung die Jahresumlage der Pfarreiengemeinschaft als eigenes Konto integriert wird. Alle Kirchenverwaltungen sollten sich zudem mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über die Jahresumlage der Pfarreiengemeinschaft sowie zur Bestimmung der/des Delegierten für den Gemeinsamen Ausschuss treffen.

Grundsätzlich sollten klare und faire Vereinbarungen zur Abwicklung der laufenden Geschäfte, zur Nutzung und Erhaltung vorhandener und neu zu schaffender Infrastruktur; zur Aufteilung von Ausgaben, Mieteinnahmen, Messintentionen und Kollekten, zur Delegation bestimmter Aufgaben und Kompetenzen an geeignete Personen (siehe Richtlinien Punkt 2) getroffen werden.

**Die gemeinsamen Ausgaben** werden wie folgt finanziert:

- 
- 
- 
- 

Für das/die Pfarrbüro/s gilt:

- 
- 
- 

#### **§ 4 Schlußbestimmungen:**

1. Sollten bei der Umsetzung dieser Vereinbarung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Pfarrgemeinderäten und Kirchenverwaltungen oder zwischen dem Pfarrer bzw. dem Seelsorgeteam und den Pfarrgemeinderäten und Kirchenverwaltungen auftreten, so kann die beratende Unterstützung des Dekans und der Hauptabteilung Seelsorge/Gemeindeentwicklung beansprucht werden. Sollten sich auf diesem Wege die Unstimmigkeiten nicht beheben lassen, entscheidet der Bischof oder von ihm dazu Bevollmächtigte (Leiter der Hauptabteilung Seelsorge/Dekan) nach Anhörung der Beteiligten, unbeschadet der Geltung von can. 1491 CIC im Falle wirklicher Rechtsstreitigkeiten.
2. Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung der Pfarrgemeinderäte und der Kirchenverwaltungen sowie nach Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat für die Dauer von fünf Jahren in Kraft.  
Werden die Richtlinien für die Errichtung einer Seelsorgeeinheit in der Diözese Würzburg vom 29.08.2001 über den 01.09.2006 hinaus verlängert, verlängert sich diese Vereinbarung automatisch um weitere fünf Jahre, sofern nicht drei Monate vor Ablauf dieser Frist von einem betroffenen Partner gegenüber den Beteiligten eine Änderung beantragt wird.
3. Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Beschlussfassung der Pfarrgemeinderäte und der Kirchenverwaltungen sowie der Genehmigung des Leiters der Hauptabteilung Seelsorge.

.....  
Ort, Datum

.....  
Für die Pfarreiengemeinschaft und die Kirchenstiftungen: Der Pfarrer

.....  
Für die Kirchenverwaltungen: Die Kirchenpfleger / die stellvert. Kirchenverwaltungsvorstände

.....  
Für die Pfarrgemeinderäte: Die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte

Die Siegel der beteiligten Pfarreien/Kuratien

Dienstsiegel

**Anhang: Ziele und Schwerpunkte der Pfarreiengemeinschaft / der einzelnen Kirchengemeinden**

## **Art. 25 der Kirchenstiftungsordnung**

### **Kirchenstiftung - Filialkirchenstiftung**

- (I) Die Heranziehung einer Filialkirchenstiftung zur Erfüllung von Aufgaben, auch zur Befriedigung von ortskirchlichen Bedürfnissen (Art. 11 Abs. 5) der Pfarrkirchenstiftung bemisst sich nach Herkommen, bestehenden Rechtsverhältnissen, hilfsweise den Bestimmungen der Absätze 2 mit 4.**
- 
- (II) Eine Filialkirchenstiftung hat sich an der Erfüllung von Aufgaben ihrer Pfarrkirchenstiftung, auch der Befriedigung von ortskirchlichen Bedürfnissen, nach Maßgabe des Bedarfs oder Gebrauchs anteilmäßig zu beteiligen. Wenn eine Filialkirchenstiftung die kirchlichen Einrichtungen der Pfarrkirchenstiftung nur in wesentlich beschränktem Maße benutzen kann oder zu benutzen angewiesen ist, kann sie verlangen, dass sie sich an der Erfüllung der Aufgaben der Pfarrkirchenstiftung auch der Befriedigung von ortskirchlichen Bedürfnissen, nur nach einem im Verhältnis der beschränkten Beteiligung ermäßigten Maßstab zu beteiligen hat. Das Maß dieser der Filialkirchenstiftung zu gewährenden Erleichterung wird durch Vereinbarung der ortskirchlichen Organe, in Ermangelung einer genehmigten Übereinkunft durch Entscheidung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde festgestellt. Eine andere Festsetzung kann durch Entscheidung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde bei wesentlich veränderten Verhältnissen getroffen werden.
- (III) Die Filialkirchenstiftung ist hiernach nicht heranzuziehen
1. für die Pfarrkirche und den Bedarf für den Pfarrgottesdienst; wenn in der Filialkirchengemeinde regelmäßiger Sonn- und Feiertagsgottesdienst stattfindet.
  2. für die Besoldung der Geistlichen oder kirchlichen Mitarbeiter der Pfarrkirchenstiftung, wenn die Voraussetzung nach Ziff. 1 gegeben ist und außerdem für die Filialkirchenstiftung eine eigene Seelsorger- oder Kirchenangestelltenstelle besteht und besetzt ist,
  3. für die Dienstwohngebäude, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 1 und 2 gegeben sind und der Geistliche oder kirchliche Mitarbeiter der Filialkirchenstiftung diese Gebäude nicht mitbenützt, wie
  4. für einen kirchlichen Friedhof, wenn die Filialkirchengemeinde ihn nicht mitbenützt.
- (IV) Bei herkömmlichem Wechselgottesdienst zwischen Pfarr- und Filialkirchen hat jeder Teil (Pfarrkirchenstiftung und Filialkirchenstiftung) den Bedarf für seine Kirche und den darin stattfindenden Gottesdienst aufzubringen.